

Darlehensvertrag

vom 3. Dezember 1986

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")

und der

REPUBLIK GUATEMALA
("Darlehensnehmer")

über

DM 20.000.000,--

- Allgemeine Warenhilfe I -

116

Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala vom 13.10.1986 über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Darlehensnehmer und die KfW den nachstehenden Darlehensvertrag.

Artikel 1

Höhe und Verwendungszweck

- 1.1 Die KfW gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen bis zu
- DM 20.000.000,--.
- 1.2 Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen ausschließlich für die Bezahlung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung seines laufenden notwendigen zivilen Bedarfs. Die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen, müssen von Firmen erbracht werden, die ihren Sitz in dem deutschen Geltungsbereich des Regierungsabkommens haben und dort einen bedeutenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben. Hierbei dürfen nur Firmen zugelassen werden, die bei den zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen nicht im wesentlichen auf Lieferungen und Leistungen aus anderen Ländern zurückgreifen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge und Leistungsverträge ab dem 1. April 1986 abgeschlossen worden sind. Die Waren und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen, sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.
- 1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Darlehensnehmer zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Darlehen nicht finanziert.

Artikel 2Auszahlung

- 2.1 Die KfW zahlt das Darlehen bei oder nach der Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistungen auf Abruf des Darlehensnehmers aus. Der Darlehensnehmer und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Darlehensbeträge.
- 2.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31.12.1987 ablehnen.



Artikel 3Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlungen

- 3.1 Der Darlehensnehmer zahlt auf die noch nicht ausbezahlten Darlehensbeträge eine Zusageprovision von 1/4 % p.a.. Die Zusageprovision wird für einen Zeitraum berechnet, der drei Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnt und mit dem Tage der Belastung für Auszahlungen endet.
- 3.2 Der Darlehensnehmer verzinst das Darlehen mit 0,75 % p.a.. Die Zinsen werden vom Tage der Belastung für Auszahlungen bis zum Tage der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.9 genannten Konto der KfW berechnet.
- 3.3 Der Darlehensnehmer zahlt die Zusageprovision, die Zinsen und die etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 halbjährlich nachträglich jeweils am 30. Juni und 31. Dezember. Die Zusageprovision wird erstmalig zusammen mit der ersten Zinszahlung fällig.
- 3.4 Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen innerhalb von 50 Jahren einschließlich 10 Freijahren wie folgt zurück:

Am 30. Juni	1997	DM	250.000,--
am 31. Dezember	1997	DM	250.000,--
am 30. Juni	1998	DM	250.000,--
am 31. Dezember	1998	DM	250.000,--
am 30. Juni	1999	DM	250.000,--
am 31. Dezember	1999	DM	250.000,--
am 30. Juni	2000	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2000	DM	250.000,--
am 30. Juni	2001	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2001	DM	250.000,--
am 30. Juni	2002	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2002	DM	250.000,--
am 30. Juni	2003	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2003	DM	250.000,--
am 30. Juni	2004	DM	250.000,--
	Übertrag:	DM	3.750.000,--

	Übertrag:	DM	3.750.000,--
am 31. Dezember	2004	DM	250.000,--
am 30. Juni	2005	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2005	DM	250.000,--
am 30. Juni	2006	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2006	DM	250.000,--
am 30. Juni	2007	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2007	DM	250.000,--
am 30. Juni	2008	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2008	DM	250.000,--
am 30. Juni	2009	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2009	DM	250.000,--
am 30. Juni	2010	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2010	DM	250.000,--
am 30. Juni	2011	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2011	DM	250.000,--
am 30. Juni	2012	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2012	DM	250.000,--
am 30. Juni	2013	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2013	DM	250.000,--
am 30. Juni	2014	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2014	DM	250.000,--
am 30. Juni	2015	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2015	DM	250.000,--
am 30. Juni	2016	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2016	DM	250.000,--
am 30. Juni	2017	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2017	DM	250.000,--
am 30. Juni	2018	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2018	DM	250.000,--
am 30. Juni	2019	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2019	DM	250.000,--
am 30. Juni	2020	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2020	DM	250.000,--
am 30. Juni	2021	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2021	DM	250.000,--
am 30. Juni	2022	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2022	DM	250.000,--
am 30. Juni	2023	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2023	DM	250.000,--
am 30. Juni	2024	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2024	DM	250.000,--
am 30. Juni	2025	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2025	DM	250.000,--
am 30. Juni	2026	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2026	DM	250.000,--
am 30. Juni	2027	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2027	DM	250.000,--
am 30. Juni	2028	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2028	DM	250.000,--
am 30. Juni	2029	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2029	DM	250.000,--
am 30. Juni	2030	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2030	DM	250.000,--
am 30. Juni	2031	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2031	DM	250.000,--
	Übertrag:	DM	17.500.000,--

	Übertrag:	DM	17.500.000,--
am 30. Juni	2032	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2032	DM	250.000,--
am 30. Juni	2033	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2033	DM	250.000,--
am 30. Juni	2034	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2034	DM	250.000,--
am 30. Juni	2035	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2035	DM	250.000,--
am 30. Juni	2036	DM	250.000,--
am 31. Dezember	2036	DM	250.000,--
		DM	<u>20.000.000,--</u>
			=====

- 3.5 Stehen der KfW Rückzahlungsraten nicht bei Fälligkeit zur Verfügung, so kann die KfW vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Gutschrift für Rückzahlungen den Zinssatz für die Rückstände auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am jeweiligen Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p.a. erhöhen. Bei Zinsrückständen kann die KfW Ersatz für Verzugsschäden verlangen. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei einer Verzinsung der Zinsrückstände zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p.a. ergeben würde.
- 3.6 Für die Berechnung der Zusageprovision, der Zinsen und der etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.
- 3.7 Nicht ausgezahlte oder vorzeitig zurückgezahlte Darlehensbeträge werden auf die nach dem Rückzahlungsplan jeweils zuletzt fälligen Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
- 3.8 Die KfW kann für diesen Vertrag bestimmte Zahlungen nach eigenem Ermessen auf fällige Zahlungen aus diesem Vertrag anrechnen.
- 3.9 Der Darlehensnehmer überweist sämtliche Zahlungen ausschließlich in Deutscher Mark unter Ausschluß der Aufrechnung auf das Konto Nr. 504 091 00 der KfW bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.

Artikel 4Aussetzung von Auszahlungen und vorzeitige Rückzahlung

4.1 Der Darlehensnehmer kann jederzeit

- a) vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Artikel 7 auf die Auszahlung noch nicht abgerufener Darlehensbeträge verzichten und
- b) das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

4.2 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls

- a) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
- b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
- c) der Darlehensnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung von Darlehensbeträgen nicht nachweisen kann, oder
- d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche den Zweck des Darlehens oder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die der Darlehensnehmer in diesem Vertrag übernommen hat, ausschließen oder erheblich gefährden.

4.3 Ist einer der in Artikel 4.2 unter a), b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW

- a) im Falle des Artikels 4.2 a) oder 4.2 b) die sofortige Rückzahlung aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;
- b) im Falle des Artikels 4.2 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Darlehensbeträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensnehmer nicht nachweisen kann.

Artikel 5Kosten und öffentliche Abgaben

- 5.1 Der Darlehensnehmer leistet sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ohne Abzug von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben oder anderen Kosten und übernimmt die bei der Auszahlung des Darlehens entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.
- 5.2 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb des deutschen Geltungsbereichs des Regierungsabkommens entstehen.

Artikel 6Ordnungsmäßigkeit der Darlehensaufnahme und Vertretung

- 6.1 Rechtzeitig vor der ersten Auszahlung weist der Darlehensnehmer der KfW in ihr genehmer Weise nach, daß er alle Erfordernisse seines Verfassungsrechtes und seiner sonstigen Rechtsvorschriften für eine wirksame Übernahme seiner sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 6.2 Der Finanzminister und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Darlehensnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter des Darlehensnehmers bei der KfW eingegangen ist.
- 6.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:

Postanschrift: Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
D-6000 Frankfurt am Main 11
Bundesrepublik Deutschland

Für den Darlehensnehmer:

Postanschrift: Ministerio de Finanzas Públicas
Edificio de Finanzas
Ciudad de Guatemala
Republik Guatemala

Artikel 7Vertragsabwicklung und Auskünfte

7.1 Der Darlehensnehmer wird

- a) Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle mit diesem Darlehen finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
- b) den Beauftragten der Kreditanstalt jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Abwicklung dieses Vertrages maßgebenden Unterlagen gewähren;
- c) alle von der Kreditanstalt erbetenen Auskünfte über die Abwicklung dieses Vertrages erteilen;
- d) die Kreditanstalt unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Erreichung des Vertragszweckes, vor allem die Abwicklung des Vertrages wesentlich beeinträchtigen oder gefährden.

7.2 Für den Transport der aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Darlehensnehmer bekannt sind.

Artikel 8Verschiedenes

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 8.2 Der Darlehensnehmer kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 8.4 Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, werden alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und des Schiedsvertrages einem Schiedsverfahren gemäß dem Schiedsvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, unterworfen.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 3.12.1986

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU



REPUBLIK GUATEMALA



1. Liste der Waren und der mit deren Einfuhr zusammenhängenden Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Landwirtschaftliche Produktionsmittel einschließlich Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Ersatz- und Zubehörteile;
 - b) Zulieferungen für die chemische Industrie, insbesondere für die Herstellung von Arzneimitteln, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln;
 - c) Ausrüstungen, Ersatz- und Zubehörteile, Roh- und Hilfsstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse für die Industrie.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
4. Gemäß Ziffer 2.1 der Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala vom 21. März 1986 werden Gegenwertmittel, die aus dem Verkauf der Devisen entstehen, entsprechend den Entscheidungen der guatemaltekischen Regierung eingesetzt. Diese Mittel sollen jedoch vornehmlich für Vorhaben von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen eingesetzt werden, denen die guatemaltekische Regierung im Rahmen der deutsch-guatemaltekischen Zusammenarbeit den Vorzug gibt, z.B. die ländliche Entwicklung im Hochland. Die guatemaltekische Regierung wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über ihre entsprechenden Entscheidungen unterrichten.

Contrato de Arbitraje

Con referencia al artículo 8.4 del Contrato de Préstamo
entre

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")

y la

REPUBLICA DE GUATEMALA
("Prestatario")

del 3 de diciembre de 1986

- Commodity Aid I -

KfW y el Prestatario convienen en lo siguiente:

Artículo 1

En el caso de que las partes contratantes no llegasen a un acuerdo amigable, cualesquiera controversias resultantes del Contrato de Préstamo, incluyendo aquéllas en relación con la validez del mismo y del Contrato de Arbitraje, serán decididas definitiva y exclusivamente por un tribunal de arbitraje.

Artículo 2

El Prestatario y KfW constituirán las partes del procedimiento de arbitraje.

Artículo 3

- 3.1 Siempre y cuando las partes no se pongan de acuerdo para el nombramiento de un solo árbitro, el tribunal de arbitraje se compondrá de tres miembros que serán nombrados en la forma siguiente: un árbitro por KfW, el segundo árbitro por el Prestatario y el tercer árbitro - ("Presidente árbitro") - por un acuerdo entre ambas partes o, en el caso de que no se logre tal acuerdo dentro de los 60 días contados a partir de la entrega del escrito de demanda al demandado, a solicitud de una de las partes por el Presidente de la Cámara Internacional de Comercio o, en su sustitución, por el Presidente del Comité Nacional Suizo de la Cámara Internacional de Comercio. Si una de las partes omite nombrar un árbitro, éste será designado por el Presidente árbitro.
- 3.2 Si uno de los árbitros designados según lo establecido en este artículo no quisiera o no pudiese desempeñar o seguir desempeñando su cargo, su sucesor será designado en la misma forma que el árbitro original. El sucesor tendrá las mismas facultades y obligaciones que el árbitro original.

Artículo 4

- 4.1 Un procedimiento de arbitraje será entablado mediante escrito de demanda que una de las partes presenta a la otra. En el escrito se expresarán el objeto de la demanda, la satisfacción o reparación deseada y el nombre del árbitro designado por el demandante.
- 4.2 Dentro de los 30 días después de haber recibido el escrito de demanda, el demandado indicará al demandante el nombre del árbitro designado por él.

Artículo 5

El Presidente árbitro fijará la fecha en que se reunirá el tribunal de arbitraje. En el caso de que las partes no se pongan de acuerdo entre sí sobre el lugar del procedimiento de arbitraje, éste será fijado igualmente por el Presidente árbitro.

Artículo 6

El tribunal de arbitraje decidirá todas las cuestiones relativas a su competencia. Adoptará su procedimiento por iniciativa propia observando las reglas de procedimiento generalmente reconocidas. En todo caso se dará ocasión a ambas partes de exponer sus argumentos verbalmente en una sesión ordinaria. No obstante, el tribunal de arbitraje podrá también dictar un laudo aun cuando una de las partes no comparezca. Todos los laudos del tribunal de arbitraje requieren el voto concurrente de por lo menos dos de los árbitros.

Artículo 7

El tribunal de arbitraje dictará y justificará su laudo por escrito. Un laudo firmado por lo menos por dos de los árbitros se considerará como laudo del tribunal de arbitraje. Cada participante en el procedimiento recibirá una copia firmada del laudo. El laudo arbitral es obligatorio y definitivo. Con la firma del presente contrato ambas partes ya se comprometen a cumplir con el laudo arbitral.

Artículo 8

- 8.1 Las partes fijarán la remuneración de los árbitros y de aquellas personas que sean necesarias para llevar a cabo dicho procedimiento.
- 8.2 Si las partes no llegasen a un acuerdo antes de la primera reunión del tribunal, éste fijará una remuneración razonable. Cada parte sufragará los gastos que para ella se deriven del procedimiento. Los costes del tribunal de arbitraje serán sufragados por la parte vencida. Si cada una de las partes vence y es vencida en parte, los costes se dividirán proporcionalmente.
- 8.3 El tribunal de arbitraje decidirá, sin recurso posterior, sobre todas las cuestiones relacionadas con los costos.
- 8.4 Las partes responderán solidariamente de la remuneración de las personas mencionadas en el artículo 8.1.

Artículo 9

Todas las comunicaciones y declaraciones de las partes y del tribunal de arbitraje que estén relacionadas con el procedimiento de arbitraje deberán hacerse por escrito. Se considerarán recibidas tan pronto como hayan llegado a la dirección de la parte correspondiente, indicada a continuación u otra dirección de una parte comunicada a la otra:

Para Kreditanstalt:

Dirección postal: Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
D - 6000 Frankfurt am Main 11
República Federal de Alemania

Para el Prestatario:

Dirección postal: Ministerio de Finanzas Públicas
Edificio de Finanzas
Ciudad de Guatemala
República de Guatemala

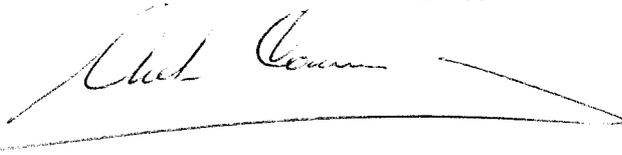
Cualquier cambio de estas direcciones no será válido hasta que la otra parte no haya recibido un aviso correspondiente.

En cuatro originales, dos en español y dos en alemán.

Frankfurt am Main, el 3.12.1986

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLICA DE GUATEMALA



SCHIEDSVERTRAG

Unter Bezugnahme auf Artikel 8.4 des Darlehensvertrages
zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")

und der

REPUBLIK GUATEMALA
("Darlehensnehmer")

vom 3. Dezember 1986

- Allgemeine Warenhilfe I -

vereinbaren die KfW und der Darlehensnehmer:



Artikel 1

Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, entscheidet ein Schiedsgericht endgültig und ausschließlich über alle sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit des Darlehensvertrages und des Schiedsvertrages.

Artikel 2

Parteien des Schiedsverfahrens sind die KfW und der Darlehensnehmer.

Artikel 3

- 3.1 Sofern sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden: ein Schiedsrichter durch die KfW, ein zweiter Schiedsrichter durch den Darlehensnehmer, der dritte Schiedsrichter ("Obmann") im Wege einer Vereinbarung beider Parteien oder, falls eine derartige Vereinbarung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Klageschrift beim Beklagten getroffen wird, auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Internationalen Handelskammer, hilfsweise durch den Vorsitzenden der Schweizerischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer. Unterläßt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu bestellen, so wird dieser durch den Obmann bestellt.

- 3.2 Will oder kann ein gemäß dieser Vorschrift bestellter Schiedsrichter sein Amt nicht oder nicht mehr ausüben, so wird sein Nachfolger in der gleichen Weise wie der ursprüngliche Schiedsrichter bestellt. Der Nachfolger hat alle Befugnisse und Pflichten des ursprünglichen Schiedsrichters.

Artikel 4

- 4.1 Ein Streitfall wird durch eine Klageschrift der einen Partei an die andere im Schiedsverfahren anhängig gemacht. Die Klageschrift bezeichnet die Art des Anspruches, die gewünschte Abhilfe oder Ersatzleistung und den Namen des vom Kläger bestellten Schiedsrichters.
- 4.2 Der Beklagte gibt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Klageschrift dem Kläger den Namen des von ihm bestellten Schiedsrichters an.

Artikel 5

Der Obmann bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Schiedsgericht zusammentritt. Haben die Parteien den Ort, an dem das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt werden soll, nicht selbst durch Vereinbarung festgelegt, so wird er gleichfalls von dem Obmann bestimmt.

Artikel 6

Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit. Es legt seine Verfahrensweise unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Verfahrensgrundsätze selbst fest. In jedem Fall wird beiden Parteien in einer ordentlichen Sitzung Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben. Das Schiedsgericht kann jedoch auch im Falle der Säumnis einer Partei entscheiden. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Schiedsrichtern.

Artikel 7

Der Schiedsspruch wird vom Schiedsgericht schriftlich festgelegt und begründet. Ein Schiedsspruch, der von mindestens zwei Schiedsrichtern unterzeichnet ist, gilt als Schiedsspruch des Schiedsgerichts. Jede Partei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch ist bindend und endgültig. Beide Parteien verpflichten sich bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrages, den Schiedsspruch zu erfüllen.

Artikel 8

- 8.1 Die Parteien setzen die Vergütung für die Schiedsrichter und für diejenigen Personen fest, die bei der Durchführung dieses Verfahrens benötigt werden.

- 8.2 Können sich die Parteien vor dem ersten Termin nicht einigen, so setzt das Schiedsgericht eine angemessene Vergütung fest. Jede Partei trägt die ihr aus dem Verfahren erwachsenden Kosten selbst. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig geteilt.
- 8.3 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über alle Kostenfragen.
- 8.4 Die Parteien haften als Gesamtschuldner für die Vergütung gegenüber den in Artikel 8.1 benannten Personen.

Artikel 9

Mitteilungen und Erklärungen der Parteien und des Schiedsgerichts, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsverfahrens stehen, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW:

Postanschrift: Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
D-6000 Frankfurt am Main 11
Bundesrepublik Deutschland

Für den Darlehensnehmer:

Postanschrift: Ministerio de Finanzas Públicas
 Edificio de Finanzas
 Ciudad de Guatemala
 Republik Guatemala

Eine Änderung der vorstehenden Anschriften ist erst verbindlich, wenn sie dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 3.12.1986

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

